

mit dem Komturkreuz des Ordens des Sterns von Rumänien ausgezeichnet.

Der Angeklagte gehörte dem Innenministerium bis Kriegsende an. Wie er bis zum letzten Augenblick den faschistischen Krieg unterstützte, zeigt ein von ihm gezeichneter Schnellbrief vom 17. Februar 1945, in dem er in bezug auf polnische Ortschaften davon spricht, daß sie sich „vorübergehend in Feindeshand“ befinden.

1945/46 befand sich Globke im Internierungslager Hessisch-Lichtenau. Er wurde auf eine Kriegsverbrecherliste gesetzt und von der amerikanischen Anklagebehörde als Zeuge im Hauptkriegsverbrecherprozeß und in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, vor allem im sogenannten Wilhelmstraßenprozeß, in dem u. a. Stuckart angeklagt war, verhört. Bereits bei einem dieser Verhöre berief sich der Angeklagte darauf, in der faschistischen Zeit einem Widerstandskreis angehört zu haben, ohne daß er hierfür Beweise erbrachte oder andere Mitglieder dieses Kreises nannte.

1946 wurde der Angeklagte Stadtkämmerer in Aachen, dann Vizepräsident des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen. Im Oktober 1949 berief ihn Bundeskanzler Dr. Adenauer als Ministerialdirigent ins Bundeskanzleramt, wo er im Juli 1950 Ministerialdirektor wurde. Die Nachricht über seine Berufung führte im Rahmen einer Interpellation der SPD-Fraktion zu einer Debatte in der 73. Sitzung des Bundestages vom 12. Juli 1950. Dabei erklärte der Abgeordnete Dr. Arndt u. a. zum Kommentar über die Nürnberger Gesetze:

„Ich gehöre auch nicht zu denen, die über etwas sprechen, was sie nicht gesehen haben. Ich habe den Kommentar selbst in der Hand gehabt. Ich habe mich mit ihm befaßt, und es ist nicht richtig, daß er auch nur überwiegend oder überhaupt von der Tendenz getragen sei, zu helfen. Es ist sogar eine teilweise extensive Auslegung dieser Schandvorschriften darin gegeben, zum Beispiel die, daß die sogenannte Rasenschande unter Umständen sogar dann strafbar sei, wenn sie im Auslande verübt wurde. Meine Damen und Herren, wer als Jurist eine solche Tat oder Untat, wie es die Nürnberger Gesetze sind, scheinbar wissenschaftlich kommentiert, setzt sich dem Vorwurf aus, daß das, was er dort getrieben hat, kaum mit einer anderen Bezeichnung versehen werden kann als der einer juristischen Prostitution.“

Aber für uns ist das Wesentliche das, daß der Name Globke auf diese Weise für immer mit den Nürnberger Gesetzen verknüpft ist. Er ist auch sonst verknüpft; denn Herr Dr. Globke war im Reichsinnenministerium Korreferent für Judenfragen und hat in dieser Eigenschaft mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart während des Krieges unter anderem folgende Reisen und Besuche gemacht. Er war bei Seyß-Inquart im Haag, bei Bürckel in Metz, bei Wagner in Straßburg, bei Forster in Danzig, bei Neurath und Karl Hermann Frank in Prag, in Paris, bei Antonescu in Bukarest und bei Tiso, Mach und Karmasin in Preßburg. Das sind nur einige dieser Reisen. Überall, wo dieser Korreferent für Judenfragen mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart erschien, soll natürlich von Juden — außer in Straßburg, wofür ein Dokument vorliegt, das ist Pech! — nie gesprochen worden sein und soll das Reichsinnenministerium nur als Hort und Hüter der Juden in Erscheinung getreten sein. Aber alle Welt weiß, daß von diesen Plätzen aus und nach diesen Besprechungen sich die Blutspur der gemarterten und gemordeten Juden in die Vernichtungslager nach Auschwitz und nach Maidanek zog.

Und Herr Dr. Globke wußte um diese Greuel! Er hat es selbst als Zeuge zugestanden, und sein Kollege, der Ministerialrat Lösener aus dem Reichsinnenministerium, der der erste Referent für Judenfragen und ursprünglich ein erklärter Nationalsozialist war, konnte dieses Unsagbare nicht auf sein Gewissen nehmen und hat ausdrücklich mit diesem Grunde seinen Abschied verlangt und ist zum Reichsverwaltungsgericht übergegangen. Aber Dr. Globke blieb, und Dr. Globke blieb sogar bis heute.“

Trotzdem blieb der Angeklagte nicht nur in seinem Amt als Ministerialdirektor, sondern er wurde am 27. Okto-

ber 1953 zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt berufen. Über seine Funktion gibt § 7 der Geschäftsordnung der Bundesregierung Auskunft, in dem es heißt:

„1) Der Staatssekretär im Bundeskanzleramt nimmt zugleich die Geschäfte eines Staatssekretärs der Bundesregierung wahr.

2) Er kann die an den Bundeskanzler gerichteten oder ihm von dem Bundespräsidenten überwiesenen Schreiben unmittelbar an den zuständigen Bundesminister weiterleiten. Empfiehlt der zuständige Bundesminister eine Beantwortung durch den Bundeskanzler, so legt er dem Bundeskanzler einen entsprechenden Entwurf vor.“

Der Angeklagte ist noch heute als Staatssekretär und rechte Hand Dr. Adenauers tätig.

Einen Einblick in Globkes Machtbereich und gleichzeitig in seine politischen Ansichten geben die Aussagen des Zeugen Söhler, der als Kaufmann und ehemaliger Offizier von 1954 bis 1959 häufig das Bundeskanzleramt aufsuchte. Diese Aussagen bestätigen die zahlreichen Meldungen der westdeutschen Presse, daß der Angeklagte, dem u. a. auch das Bundespresseamt und der Bundesnachrichtendienst unterstehen, in der Bundesregierung eine entscheidende Schlüsselposition einnimmt und daß er alle wichtigen Entscheidungen der Bundesregierung, wie z. B. die Vorbereitung der Notstandsgesetzgebung, beeinflusst. Der Zeuge Söhler hat auch zwei kennzeichnende Äußerungen des Angeklagten bekundet. So sagte Globke bei der Abschiedsfeier des früheren persönlichen Referenten Adenauers, Kilb:

„Auf die alten Nazis war Verlaß, ist Verlaß und wird immer Verlaß sein, weil sie wissen, was sie wollen.“

Und im Zusammenhang mit einer Bundestagswahl äußerte der Angeklagte:

„Vor der Wahl sagt das Volk uns seine Meinung, aber nach der Wahl sagen wir dem Volk unsere Meinung, und die ist maßgebend.“

Der Angeklagte steht also noch heute auf der gleichen volks- und menschenfeindlichen Position, die ihn — wie noch dazulegen ist — bei seinem Handeln in der faschistischen Zeit bestimmte. Er ist, wie auch seine Mitwirkung an der „Spiegel“-Affäre zeigt, in der Bonner Regierung ein Vertreter des antidemokratischen Kurses nach innen und des entspannungsfeindlichen und aggressiven Kurses nach außen, vor allem in der Deutschland- und Westberlin-Frage.

C

Die Teilnahme des Angeklagten an der Beseitigung des Parlamentarismus in Preußen

Wie bereits dargelegt wurde, war der Angeklagte seit dem 3. Dezember 1929 im Preußischen Innenministerium tätig. Sofort nach dem 30. Januar 1933 begann auch die völlige „Gleichschaltung“ in Preußen. Diese Methoden wurden im Urteil des Nürnberger Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher mit den Worten charakterisiert:

„Nachdem die NSDAP auf diese Weise die Macht erlangt hatte, ging sie dazu über, ihren Einfluß auf das Leben der Deutschen nach jeder Richtung auszuweiten. Andere politische Parteien wurden verfolgt, ihr Eigentum und ihre Guthaben beschlagnahmt und viele ihrer Mitglieder in Konzentrationslager geworfen ...

Um die vollständige Kontrolle des Regierungsapparates in die Hände der Naziführer zu legen, wurde eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die die Befugnisse der Länder- und Ortsbehörden in ganz Deutschland einschränkte und sie in Unterabteilungen der Reichsregierung verwandelte.“ (Protokolle, Bd. 1, S. 197, 198).

I

Am 24. März 1933 beschloß der Reichstag das Hitlersche Ermächtigungsgesetz. In Ergänzung dazu bereitete das Preußische Innenministerium das preußische „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Land“ vor. Am